



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

11. Juni 2015

39. Jahrgang / Nr. 21

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

151. Erste Änderungssatzung zur Satzung der **Stadt Cuxhaven** über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17. Juli 2014

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

151.

**ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Satzung der Stadt Cuxhaven
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden
Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)
vom 17. Juli 2014**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Cuxhaven außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 17. Juli 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28, Seite 167), wird wie folgt geändert:

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

152. Einladung des **Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth** in Beverstedt zur Ausschusswahl
153. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Sandstedt** in Sandstedt
154. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Sandstedt** in Sandstedt
155. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wersabe**
156. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde zu Wersabe**

- 1.) § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

In § 3 Absatz 2, Buchstabe a), 6. Aufzählung wird in der Klammer vor dem Wort Transport „z. B.“ eingefügt.

- 2.) Die Anlage 1 zu § 6 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1
Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Cuxhaven
Gebührenverzeichnis
01. Januar 2015 - 31. Dezember 2017**

Ziffer	Leistungsart	Kurzbezeichnung	Gebührensatz *1 je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	pro Person	
1.1	Personal der Berufsfeuerwehr des höheren Dienstes / des gehobenen Dienstes / vergleichb. Verg.Grp.	höh. Dst.	23,68 €
	des mittleren Dienstes / vergleichb. Verg.Grp.	geh. Dst.	23,68 €
		mittl. Dst.	16,93 €
1.2	Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr	FF	7,31 €
2.	Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen inkl. technischem Gerät *2	pro Fahrzeug, Abrollbehälter bzw. Anhänger	
2.1	Drehleiter mit Korb	DLK	90,60 €
2.2	Löschfahrzeug	HLF + LF 16	52,08 €
2.3	Löschfahrzeug	LF 8 + LF 10	51,65 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	41,77 €
2.5	Tanklöschfahrzeug	TLF	49,36 €
2.6	Einsatzleitwagen	ELW	22,39 €
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	30,26 €
2.8	Gerätewagen	WSTW, LKW, Traktor, Unimog	44,11 €
2.9	Wechseladerfahrzeuge (ohne Abrollbehälter)	WLF	30,92 €
2.10	Abrollbehälter	Schiffsbrand, Gefahrgut, Ölwehr	75,00 €
2.11	Abrollbehälter	MANV, Sonderlösch, Schlauch	50,00 €
2.12	Abrollbehälter	Chemikalien, Leermulde	22,61 €

2.13 Rüstwagen	RW	31,19 €
2.14 Rettungsboot inkl. Trailer	RTB	49,84 €
2.15 Anhänger	Hydrovac, Cobra, Ölwehr Verpflegung, Sirene	25,00 €

Ziff.	Leistungsart	Gebührensatz
3.	Brandsicherheitswachen § 2 Absatz 1 c)	Die Gebühr für Brandsicherheitswachen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG) wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 berechnet.
4.	Brandverhütungsschau § 2 Absatz 1 d)	Für die Brandverhütungsschau (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG) werden Verwaltungsgebühren nach § 1 u. 2 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven erhoben.
5.	Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten § 3 Absatz 2 a)	Für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen und Geräten werden die Gebühren nach dem tatsächlichen (ohne Verbrauchs und Reinigungsmaterialien) Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 berechnet. Soweit ein Einsatzfahrzeug erforderlich war, wird die Gebühr nach der entsprechenden Ziffer 2 berechnet.
6.	Fehlalarm	
6.1	Brandmeldeanlagen § 2 Absatz 1 e)	Bei durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Einsätzen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, wird die Gebühr pauschal für jeweils 30 Min. Einsatzzeit für die Inanspruchnahme von 2 Fahrzeugen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 berechnet. Für den Personaleinsatz werden nach Ziffer 1.1 jeweils 1 Einsatzkraft des gehobenen Dienstes und 7 Einsatzkräfte des mittleren Dienstes berechnet.
6.2	Vorsätzlich oder grob fahrlässig § 2 Absatz 1 a) § 2 Absatz 3	Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlassten oder ausgelösten Einsätzen werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals und Materials gemäß diesen Tarifs berechnet.
7.	Verpflegung § 6 Absatz 6	Soweit bei Einsätzen, die länger als 6 Stunden andauern, unentgeltliche Verpflegung nicht bereitgestellt wird, wird in Anlehnung an § 6 Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung (BRKG) ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe der Mittagverpflegung, mindestens jedoch 5,- € pro Einsatzkraft *3 erhoben.

*1 Soweit im Gebührenverzeichnis für Leistungen feste Beträge oder andere Regelungen (z.B. für Brandverhütungsschau, Verpflegung) nicht festgelegt sind, gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Zeiten für persönliche Vor- und Nachbereitungen des Einsatzpersonals sowie Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge inkl. technischem Gerät und sonstiger Feuerwehrmittel sind dadurch abgegolten.

*2 Technisches Gerät ist im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlostet. Mit den o. a. Gebührensätzen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist auch die Kosten für die Kraft und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen sowie die belademäßig notwendigen technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

*3 Einsatzkräfte im Sinne der Gebührensatzung sind alle an der Schadensbehebung beteiligten Einsatzkräfte der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr. Neben operativen Kräften sind dies insbesondere das Personal der operativtaktischen bzw. administrativ-organisatorischen Komponente der Einsatzleitung gemäß FwDV 100 sowie Hilfspersonal.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 02. Juni 2015

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Getsch

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

152.

EINLADUNG des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth in Beverstedt zur Ausschusswahl

Gemäß § 15 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth in Beverstedt vom 01. April 1998 in der Fassung der Fünften Satzung vom 28. Februar 2013 endete die Amtszeit des Ausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth am 30. Juni 2015.

Die Neuwahl findet am

Donnerstag, 02. Juli 2015, 12:00 Uhr,
im Dreptesiel in Sandstedt-Rechtenfleth

statt.

Zu dieser Wahl werden hiermit gemäß § 12 in Verbindung mit § 42 der Verbandssatzung die Verbandsmitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth eingeladen.

Es sind insgesamt 11 ordentliche Ausschussmitglieder zu wählen.

Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen, jedoch kann niemand mehr als zwei Mitglieder vertreten. Eine schriftliche Vollmacht kann gefordert werden.

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

Tagesordnung der Wahlversammlung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Ausschussmitglieder
3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
4. Anfragen und Mitteilungen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beverstedt, den 11. Juni 2015

Wasser- und Bodenverband
Dreptesielacht-Rechtenfleth
Tienken
Verbandsvorsteher

153.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Sandstedt in Sandstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandstedt am 26. September 2014 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 25. Februar 1981 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 12 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

„§ 12 Reihengrabstätten“

- Entfällt -

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleich-

156.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde zu Wersabe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wersabe hat der Kirchenvorstand am 26. September 2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10. November 1976 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 5 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Reihengrab oder Einzelgrab | - entfällt - |
| 2. Wahlgrab | |
| Für 30 Jahre - je Grabstelle - | 300,00 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 0,00 € |
| 3. Urnengrab im Rasenfeld | |
| Ohne Einfassung. Für 30 Jahre unter Einschluss
der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren
gem. § 5 Abs. VI | 300,00 € |

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall
(die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere
zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten): | 56,00 € |
| 2. - entfällt - | |

V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

- entfällt -

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen entsprechenden Regelungen der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wersabe, den 29. April 2015

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wersabe Der Kirchenvorstand

I. Koppenhagen		H.G. Appeldorn
Vorsitzende(r)	(L.S.)	Kirchenvorsteher (in)

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 21. Mai 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

H. Burkert, Sup.		K. Kochsiek
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher